

Beiblatt zum Formblatt 214 (Besondere Vertragsbedingungen)

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- Fassung vom 24.06.2021

1. In Änderung von §4 Abs. 4 Nr. 3 werden dem AN kostenlos die vorhandenen Versorgungsmedien Strom und Wasser ab dem vom AG zugewiesenen Übergabepunkt ohne Verrechnung des Verbrauches zur Verfügung gestellt. Der AN liefert und installiert jeweils Anschlusskasten und Zähleinrichtung bzw. Rückflussverhinderer und Wasserzähler.
Alle Installationen müssen vom AN unter Berücksichtigung der VDE- und BG-Richtlinien und ausnahmslos unter Verwendung mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen erstellt und betriebssicher unterhalten werden. Die Zählerstände sind ab der Ersteinrichtung regelmäßig vom AN abzulesen und im Tagesbericht zu dokumentieren.
Wasser- und Energie-Entnahmestellen sind außerhalb der Arbeitszeiten abzusperren.
Abwasser darf nur in geeigneter, unbedenklicher Qualität, erforderlichenfalls vorgereinigt der Kanalisation auf dem Campusgelände zugeleitet werden. Entsprechende provisorische Kanalanschlüsse sind vom AN einzurichten und abzusichern.
2. Der AN hat für Ordnung auf seiner Arbeitsstelle zu sorgen und diese wöchentlich besenrein zu halten. Er hat unverzüglich, mindestens täglich die laufende Beseitigung von Abfällen, Bauschutt und Verpackungen o. ä., die aus seiner Vertragsleistung entstehen, vorzunehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Bereiche dem Auftraggeber besenrein zu übergeben.
Kommt der AN diesen Verpflichtungen auch nach Aufforderung durch den AG oder seines Bevollmächtigten innerhalb der ihm genannten Frist nicht nach, so kann der AG auf Kosten des AN die Beseitigung vornehmen. Abfälle dürfen auf keinen Fall auf der Baustelle verbrannt oder anderweitig vorschriftswidrig beseitigt werden.
3. Der AN hat einen Verantwortlichen zu stellen, der die deutsche Sprache in Wort und Schrift verhandlungs- und amtssicher beherrscht. Während der Ausführung der Einzelaufträge hat ein verantwortlicher Arbeiter anwesend zu sein, der ebenfalls der deutschen Sprache mächtig ist.
4. Der AN hat den Anordnungen der vom AG beauftragten Bauleitung bezüglich des Geschäftsganges, der Reihenfolge und der Ausführung der Arbeiten, sowie bezüglich der Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Baustelle stets unverzüglich Folge zu leisten.
5. Der AN hat die Anlieferung von Maschinen, Werkzeugen und insbesondere von Baustoffen so zu steuern, dass diese erst bei Bedarf an der Baustelle angeliefert werden. Alle Lieferungen sind vom AN auf der Baustelle selbst in Empfang zu nehmen. Baustelleneinrichtungsplanung (BE-Plan) und vorgegebene Wegeführung sind hierbei zu beachten, andere weder zu behindern, noch zu gefährden.
6. Für den Daten- und Planaustausch wird eine Projektplattform zur Verfügung gestellt. Die Plattform wird als verbindlicher Vertragsbestandteil festgelegt. Der Auftragnehmer informiert sich eigenverantwortlich über aktuelle Daten- und Planstände sowie Indexänderungen.
7. Ausführungs- und Detailpläne (z.B. Werkpläne, Schal- und Bewehrungspläne, etc.) werden nur als elektronische Daten (i.d.R.pdf-Dateien) über eine Austauschplattform weitergegeben. Auf dieser Grundlage kann der AN die benötigte Anzahl selbst vervielfältigen. Die Kosten dafür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert abgerechnet. Dies betrifft auch etwaige Indexstände.

8. Der AN hat zu den Baustellenbesprechungen, die der AG regelmäßig durchführt, einen bevollmächtigten, verhandlungs- und amtssicher deutschsprechenden Vertreter zu entsenden. Besprechungen finden jeweils nach Bedarf, meist wöchentlich statt. Von den Besprechungen werden durchlaufend nummerierte Protokolle angefertigt und dem AN ausgehändigt. Der AN hat den lückenlosen Eingang der Protokolle verantwortlich zu prüfen und den Nichterhalt eines Protokolls spätestens 4 Tage nach der jeweiligen Besprechung schriftlich anzuzeigen. Wird ein Widerspruch zum Besprechungsprotokoll nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt schriftlich mitgeteilt, gilt dieses als angenommen und akzeptiert. Im Baubesprechungsprotokoll festgelegte Termine gelten als schriftlicher Leistungsabruf bzw. als Vertragstermin.

Darüber hinaus besteht bei projektspezifischem Erfordernis auch für Baustellenbesprechungen in kürzeren Abständen Teilnahmepflicht. Anforderung und Organisation kann erfolgen durch den AN, den AG, den Architekten, die Fachplaner, die (Fach-)Bauleitung. Hierbei dem AN entstehende Kosten werden nicht gesondert vergütet.

9. Der AN hat fortlaufende Tagesberichte anzufertigen und in der Baustellenbesprechung der Bauüberwachung zu übergeben bzw. mindestens wöchentlich einzureichen. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für Ausführung und Abrechnung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies sind beispielsweise:
- Arbeitszeit (Beginn und Ende)
 - Witterung (Temperatur, Niederschlag, Luftfeuchte, Wind)
 - Arbeitskräfte (Anzahl, Qualifikation, Namen)
 - Ausgeführte Arbeiten und Baufortschritt
 - Geräteeinsatz
 - Eventuelle Nachunternehmer
 - Anlieferungen / Abfuhr von Material, Baustoffen
 - Ablesung Wasser- und Stromzähler
 - Behinderungen, Unterbrechungen und deren Wegfall
 - Unfälle, wichtige Vorkommnisse
10. Den Vorgaben und Anordnungen des für die Baumaßnahme vom AG beauftragten SiGe-Koordinators ist stets und unbedingt Folge zu leisten.
11. Dem AN wird vor Baubeginn eine Baustellenordnung übergeben. Diese ist für die gesamte Ausführungszeit bindend und wird als Vertragsbestandteil festgelegt.

"Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen".